

Rechtliche Grundlage

Sachsens Landesregierung hat am 27.09.2022 eine neue Corona-Schutzverordnung (die 60.) beschlossen. Sie soll vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 gelten. Im Wesentlichen folgt Sachsen den Basisschutzmaßnahmen im geänderten Infektionsschutzgesetz, das Bundestag und Bundesrat Mitte September 2022 beschlossen haben.

Die Staatsregierung empfiehlt weiterhin das Tragen von Masken (vorzugsweise FFP2) in öffentlich zugänglichen Innenräumen und die Einhaltung des Mindestabstandes. Auch sollten die Kontakte nach wie vor auf ein notwendiges Maß beschränkt bleiben.

Bei einer regional kritischen Corona-Lage kann der Freistaat Sachsen noch weitere Einschränkungen verhängen. Dazu zählt eine Maskenpflicht bei Außenveranstaltungen, wenn ein Abstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann. Vorgeschrieben werden können auch Hygienekonzepte für Betriebe und andere Einrichtungen sowie für Veranstaltungen, in denen die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Vermeidung unnötiger Kontakte oder Lüftungskonzepte geregelt sind. Außerdem sind Besucher-Obergrenzen für Innenveranstaltungen möglich.

Voraussetzung dafür ist allerdings ein Landtagsbeschluss, der „eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems“ feststellt. Sachsen will sich weiterhin auf die Bettenauslastung als Pandemie- Richtwert konzentrieren. Sind 180 Intensivbetten in Kliniken mit Corona-Patienten belegt, gilt die Vorwarn-, bei 420 Betten die Überlastungsstufe.

Für schärfere Maßnahmen wie die Schließung und Untersagung von Geschäften, Restaurants, Freizeit-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen muss der Bundestag nach dem Infektionsschutzgesetz eine „epidemische Lage nationaler Tragweite“ feststellen. Diese wurde Ende November 2021 aufgehoben.

Unser Hygienekonzept wird fortlaufend auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Vorgaben fortgeschrieben.

Handeln Sie bitte umsichtig im Sinne der Vorgaben und leisten Sie den Anweisungen unserer Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor Ort Folge. Vielen Dank. Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns an.

Gliederung

<i>Rechtliche Grundlage</i>	1
<i>Gliederung</i>	2
<i>Kurz und Knapp</i>	2
<i>Hintergrund</i>	3
<i>Allgemein</i>	5
<i>Corona Schutz am Arbeitsplatz</i>	5
<i>Corona Schutz bei Angeboten</i>	5

Kurz und Knapp

- **Jugendarbeit**
 - ⊗ Angebote der sozialpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit laut SGB VIII bis 27 Jahre sind uneingeschränkt möglich.
- **Demokratiearbeit**
 - ⊗ Bildungs- und Projektarbeit sowie Veranstaltungen sind uneingeschränkt möglich.
- **Kulturarbeit**
 - ⊗ Kulturangebote sind uneingeschränkt möglich.
- **Gastronomie**
 - ⊗ Es gelten aktuell keine zusätzlichen Auflagen.
- **Vermietungen**
 - ⊗ Alle Einmietungen sind uneingeschränkt möglich.

Hintergrund

Nach dem ersten Lockdown im März 2020 begann der Verein ab dem 20. Mai 2020 mit der schrittweisen Wiederaufnahme der Projekt- und Veranstaltungstätigkeit. Auf Grundlage der Allgemeinverordnungen des Freistaates Sachsen (SächsCoronaSchVO vom ursprünglich 12. Mai 2020) sowie die spezifischen Regelungen im Landkreis Zwickau wurde durch den Verein für seine Angebote ein Hygienekonzept erarbeitet.

Mit der folgenden ständigen Anpassung der benannten Verordnungen werden auch die betroffenen Umsetzungsvarianten und -abläufe entsprechend fortlaufend geändert.

In Umsetzung der Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) von ursprünglich dem 12. Mai 2020, insbesondere §6 | (2) | 2,3, 5, 13 sowie §7 und der dazugehörigen Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 für das Soziokulturelle Zentrum Alter Gasometer Zwickau mit seinen Arbeitsgebieten Demokratiewerkstatt, Kulturarbeit und Jugendarbeit und den Schwerpunkten

- Kulturveranstaltungen und begleitende Gastronomie
- soziale, kulturelle und politische Bildung
- Kinder- und Jugendarbeit nach §11 bis 14 SGB VIII

reichten wir zur Prüfung unser Hygienekonzept bei den Behörden ein.

Ziel aller Maßnahmen ist es, die Teilhabe an Angeboten des Vereins Alter Gasometer am Standort Kleine Biergasse in Zwickau, im Historischen Dorf Zwickau, dem Gebiet unseres Streetworkteams (Crimmitschau, Mülsen, Wilkau Haßlau, Kirchberg), dem Jugendclub Kirchberg und temporäre Angebote im öffentlichen Raum und/oder bei Partnern unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln fortlaufen zu ermöglichen.

Dafür wurden die Personenkapazität aller Räumlichkeiten/Flächen neu berechnet, Veranstaltungs- und Angebotsformate und die Besucherlenkung überarbeitet und neu festgelegt.

Bei Anmietungen von Fremdlocation wird gleichzeitig das Hygienekonzept der angemieteten Fläche beachtet und mit dem Hygienekonzept des Vereins Alter Gasometer abgestimmt.

Alle notwendigen Genehmigungen wurden durch das Gesundheitsamt erteilt und liegen dem Verein vor. In einer Prüfung durch die Behörde vor Ort am 20.08.2020 sowie einer weiteren Prüfung am 11. Oktober 2021 wurden keine Mängel oder Verstöße festgestellt.

Eine Umsetzung des Konzepts steht bei veränderter Rechtslage immer unter dem Vorbehalt der Einsicht und ggf Gestattung durch die zuständigen Landkreisbehörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Jugendamt) und der Freigabe durch den Geschäftsführer.

Auf Grundlage der jeweils gültigen [Sächsischen Corona Schutz Verordnung](#), den dazugehörigen Hygieneauflagen sowie der jeweils gültigen Allgemeinverfügung des Landkreis Zwickau erfolgt eine dynamische Anpassung unseres Hygienekonzeptes für den Verein Alter Gasometer.

- Derzeit gibt es keine gültige Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung
- Die Hygiene-Allgemeinverfügung lief am 2. April 2022 aus, eine neue Allgemeinverfügung ist nicht mehr vorgesehen. Eine Konkretisierung bestimmter Maßnahmen aus der Sächsischen-Corona-Schutz-Verordnung ist nicht mehr erforderlich, da die meisten Schutzmaßnahmen zum 3. April 2022 weggefallen sind.
- Die Corona-Maßnahmen sind rechtlich verbindlich in der Corona-Schutz-Verordnung geregelt. Im Bereich Kultur und Tourismus gelten aktuell Basisschutzmaßnahmen. So besteht eine Empfehlung zum Tragen von (FFP2-)Masken in öffentlichen Innenräumen, zur Einhaltung von Mindestabständen und der Hygieneregeln.

Allgemein

1. Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Beachtung der Vorschriften der SächsCoronaSchVO gestattet.
2. Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb des Vereins Alter Gasometer und seiner Angebote umzusetzen.
3. Es dürfen ausschließlich Personen ohne COVID 19 verdächtige Symptome gemäß der Veröffentlichung des RKI die Einrichtung und Angebote besuchen.
4. Mitarbeiter*innen welche COVID 19 verdächtige Symptome aufweisen, in Risikogebieten waren, mit mutmaßlich infizierten Personen im Kontakt waren, o.ä. bleiben zu Hause, kontaktieren einen Arzt und folgend den Geschäftsführer zur Abstimmung weiterer Maßnahmen, wie z.B. Home-Office, häusliche Quarantäne, usw..
5. Als Verein, Betreiber und Arbeitgeber nehmen wir regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen vor. Arbeitsplätze, Beratungen, etc werden den aktuellen Anforderungen entsprechend gestaltet. Unterstützende digitale Möglichkeiten sind vorrangig zu nutzen.

Corona Schutz am Arbeitsplatz

1. **Gefährdungsanalyse:** Als Arbeitgeber wägen wir die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu treffenden Schutzmaßnahmen anhand des regionalen Infektionsgeschehen ab. Bis auf weiteres gelten folgende Regelungen innerhalb des Vereins für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
2. **Mindestabstand:** Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern im öffentlichen Raum, insbesondere in Innenräumen, zu anderen Personen empfohlen, soweit tatsächlich möglich.
3. **Masken:** In unseren Arbeitsstätten gilt für die Beschäftigten aktuell keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund - Nasen Schutzes und/der FFP2 Masken.
4. **Zugangsregelungen:**
 - a. Mitarbeiter*innen welche COVID 19 verdächtige Symptome aufweisen bleiben zu Hause, führen eines Schnelltest durch, kontaktieren ggf einen Arzt und folgend den Geschäftsführer zur Abstimmung weiterer Maßnahmen, wie z.B. Home-Office, häusliche Quarantäne, usw..
 - b. Es gilt die jeweils aktuelle Absonderungsverordnung des Landkreis Zwickau.
5. **HomeOffice:** Bisherige Corona Regelungen entfallen. Individuelle Regelungen sind mit dem Geschäftsführer abzustimmen und in der Mitarbeiter App durch die Verwaltung zu kommunizieren.
6. **Termine von Mitarbeiter*innen, Vereinsmitglieder, Netzwerkgruppen, etc.**
 - a. Zur Kontaktreduzierung sind Arbeitsberatungen mit betriebsfremden Personen vorzugsweise digital durchzuführen.
 - b. Ausgenommen davon sind Gremientermine, welche ausdrücklich durch die Corona-Verordnung zulässig sind.
 - c. Beratungen innerhalb des Vereins sind zulässig unter Beachtung des Hygienekonzeptes.

Corona Schutz bei Angeboten

1) Allgemein

Seit dem 3. April 2022 gibt es in Sachsen nur noch wenige Corona-Schutz-Maßnahmen. Damit entfiel ab 3. April nicht nur die Maskenpflicht bei Veranstaltungen oder Freizeitangeboten. Es müssen auch keine Impf-, Genesenen- oder Testnachweise für den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Veranstaltungen oder Gastronomie vorgelegt werden. Sämtliche 3G und 2G-Regeln fallen weg. Wir bitten unsere Gäste sich an den Basismaßnahmen zu orientieren.

2) Desinfektion

- a. **In den sanitären Anlagen und allen Veranstaltungsräumen und -flächen befinden sich weiterhin Desinfektionsmittelspender**, welche Besuchern und Mitarbeitern zur Verfügung stehen.
- b. In den WC Anlagen befinden sich darüber hinaus Handseifenspender, Mehrwegtücher und Einmalhandtücher und/oder Trockner.
- d. Die Veranstaltungs- und Projekträume bzw. -flächen werden vor und nach der Veranstaltung gründlich **gereinigt und desinfiziert**. Die Reinigungen werden in Form eines Reinigungsplanes dokumentiert und vor jeder Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter **kontrolliert**.
- e. Hinweis: Die allgemeine Reinigung, Desinfektion erfolgt über den Gebäudereiniger und die Freiwilligendienste. Die **Dokumentation** erfolgt in den bisherigen Listen in der Verwaltung. Für die Veranstaltungs- und Projekträume und -flächen zeichnet die jeweiligen **Arbeitsbereiche** für die Umsetzung oben beschriebenen Ablaufs und Dokumentation verantwortlich.
Sonstige Dokumentationen, z.B. Kühlzellen werden wie gewohnt geprüft und dokumentiert und beim Technischen Leiter im Wochen- bzw. Monatsrhythmus hinterlegt.
- f. **Toilettenräume** werden regelmäßig kontrolliert und bei längeren Veranstaltungen oder erhöhtem Besucheraufkommen auch während der Veranstaltung zwischengereinigt.

3) Lüften, Luftreiniger und CO2 Ampeln

- a. In allen Büros, Mehrzweckräumen und Veranstaltungsräumen kommen **CO2 Ampeln** zum Einsatz.
- b. Türen und Fenster bleiben in den warmen Monaten möglichst geöffnet – insofern dies nicht anderem Recht widerspricht (z.B. Brandschutz, Hygiene, Datenschutz).
- c. Alle Räume werden **regelmäßig gelüftet**. Der Veranstaltungssaal ist darüber hinaus mit einer Lüftungsanlage (keine Klimaanlage und 100% Frischluft) und Dachfenster ausgestattet, welche einzuschalten ist bzw geöffnet werden können.
- c. Die Lüftungsanlage im Veranstaltungssaal tauscht verbrauchte Luft mit Außenfrischluft zwischen 9.500 m³/h und 12.000m³/h, respektive erfolgt bis zu 3-mal in der Stunde ein kompletter Luftaustausch im Veranstaltungssaal. In der kalten Jahreszeit kann der Außenluft Wärme durch die Heizungsanlage zugeführt werden.
- d. Lüften, Türen auf, Fenster auf - mit Eintritt in die kalte Jahreszeit ist diese Empfehlung aus mindestens drei Gründen hinfällig. Aber auch gekippte Fenster sind in der kalten Zeit nicht zu empfehlen.
 - a. Durch dauerhaft gekippte Fenster kann viel Wärme verloren gehen.
 - b. Das angrenzende Mauerwerk kann stark auskühlen. An kalten Wänden kondensiert außerdem die Feuchtigkeit schneller und die Wände werden feucht. Schimmelbildung wird dadurch begünstigt.
 - c. Durch gekippte Fenster ist nur ein geringer Luftaustausch möglich Die Raumluft wird nicht gut verdünnt.
- e. Daher gilt insbesondere im Zeitraum Oktober bis April:
 - a. Querlüften: Am besten ist es, für richtig Durchzug zu sorgen. Wenn zwei gegenüberliegende Fenster weit geöffnet werden, kann die Raumluft schnell abziehen und wird durch Frischluft ersetzt.
 - b. Stoßlüften: Wo Querlüften nicht möglich ist, sollte zumindest ein Fenster für mehrere Minuten weit geöffnet werden.
 - c. Häufig lüften: Räume, in denen viele Menschen zusammenkommen, möglichst häufig, bis zu fünf Mal in der Stunde, zu lüften.
- f. In allen beschriebenen Räumen empfiehlt eine Anleitung den richtigen Umgang mit den CO2 Ampeln und dem richtigen Lüften.
- g. In Arbeitsräumen sollte die CO2-Konzentration nicht über **1.000 ppm** liegen - ppm ist die Abkürzung für die Maßeinheit „parts per million“, auf deutsch also Teile pro eine Million Teile. Zum Vergleich: In der frischen Luft draußen liegt die CO2-Konzentration bei 400 ppm.
- h. Ab 1.000ppm sollten daher die Lüftungshinweise (siehe oben) angewendet werden.
- i. In allen Büros, im Beratungsraum sowie im Mehrzweckraum kommen **Luftreiniger** des Typ PHILIPS AC 2887/10 zum Einsatz. Die Mitarbeiter*innen sind angehalten diese Geräte im automatischen Virenmodus (siehe Bedienungsanleitung) in Betrieb zu nehmen, mindestens wenn zwei Personen im Raum arbeiten. Die Geräte sind mobil und können somit auch temporäre in Beratungsräumen bis zu 80qm zum Einsatz gebracht werden.

4) Personal

- a. Alle Mitarbeiter*innen werden zu dem Konzept belehrt. Aktuelle Änderungen werden über entsprechende Teamsitzungen und die Mitarbeiter App kommuniziert.
- b. Wir werden in ausreichendem Maße Personal vorhalten, sodass innerhalb der Angebote einerseits eine professionelle Betreuung (z.B. pädagogische Angebote) gesichert ist und andererseits durch das anwesende Personal auch die Einhaltung der Hygieneregeln dieses Konzeptes kontrolliert werden kann.
- c. Der Veranstaltungsleiter bzw. diensthabende Mitarbeiter belehrt alle Mitarbeiter*innen vor jeder Veranstaltung/Maßnahme ausführlich über die Hygienevorschriften und ist während der Veranstaltung zu jederzeit als zentrale Kontaktperson ansprechbar.

5) Hygienehinweise, Belehrung, Dokumentation

- a. An allen Zugängen zu Einrichtungen, Räumen und Flächen werden gut sichtbare Hygienehinweise in Form von Aushängen/Plakate und bei Möglichkeit über digitale Screens angebracht. Die Kommunikation dazu erfolgt bereits im Vorfeld über unsere Homepage, social media Kanäle bzw. in Programmheften.
 - b. Alle Mitarbeiter*innen und Mitwirkende werden vor jeder Maßnahme ausführlich über die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften belehrt. Der Geschäftsführer nimmt diese Belehrung in den wöchentlichen Teamsitzungen vor. Abseits dieser Runden erfolgten die Information und Belehrung in der Mitarbeiter App.
 - c. Für die jeweiligen Arbeitsteams zeichnet der jeweilige Bereichsverantwortliche und/oder Veranstaltungsleiter für die Weitergabe der Information, die Belehrung sowie Umsetzung verantwortlich.
 - d. Die Dokumentation erfolgt zum einen in der Geschäftsstelle und den jeweiligen Arbeitsbereichen, insbesondere im:
 - i. Kulturbereich
 - ii. Demokratiebereich
 - iii. Jugendtreff Gasometer
 - iv. Jugendtreff Historisches Dorf
 - v. Jugendtreff Kirchberg
 - d. Dabei sind insbesondere zu dokumentieren:
 - i. Hygiene- und Reinigungsintervalle
 - ii. Belehrungen und Unterweisungen gegen Unterschrift
-